

## **Statuten des Vereins**

### **Christliche Institutionen der Sozialen Arbeit**

#### **Artikel 1**

**Name** Unter dem Namen „Netzwerk christlicher Institutionen der Sozialen Arbeit“ besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB als juristische Person mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

#### **Artikel 2**

**Zweck** Folgende Schwerpunkte bilden das Vereinsprogramm:

- a) Vertreterinnen und Vertreter von christlichen Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit verkörpern ein Netzwerk mit dem Ziel, ihre Interessen aufeinander abzustimmen und überregional und gesamtschweizerisch einzubringen und zu vertreten.
- b) Das Netzwerk engagiert sich in Aus- und Weiterbildungsfragen und -anliegen, erarbeitet Anforderungen und Standards für Mitgliedsinstitutionen und die Qualifikationen von deren Mitarbeitenden aus christlicher Sicht und setzt sich für die Anerkennung von Berufstiteln ein.
- c) Das Netzwerk fördert den Austausch und die direkte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen.
- d) Das Netzwerk christlicher Institutionen der Sozialen Arbeit engagiert sich zudem im Bereich Forschung, weil es an einer ständigen Weiterentwicklung der verschiedenen Bereiche christlicher Sozialer Arbeit interessiert ist und einen ergebnis- bzw. erkenntnisorientierten Professionalisierungsprozess der Angebote und Dienstleistungen christlicher Sozialer Arbeit unterstützt.
- e) Das Netzwerk vertritt eine christliche, transparente und überdenominationelle Ausrichtung.
- f) Das Netzwerk ist an einer guten und förderlichen Zusammenarbeit mit Partnern, Institutionen und Verbänden der Sozialen Arbeit interessiert.

#### **Artikel 3**

**Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Netzwerkes können Institutionen der Sozialen Arbeit werden, die sich gemäss ihren Statuten und Leitbild christlichen Werten verpflichten.
- b) Mitglied des Netzwerkes können Dachorganisationen bzw. Gruppengesellschaften der Sozialen Arbeit werden, die sich gemäss ihren Statuten und Leitbild christlichen Werten

- verpflichten.
- c) Mitglied des Netzwerkes können Einzelpersonen werden, die sich christlichen Werten verpflichten und in Institutionen der Sozialen Arbeit eine leitende Stellung einnehmen.
  - d) „Assoziiertes Mitglied“ können Institutionen oder Organisationen werden, die nicht im eigentlichen Sinne gemäss obiger Definition Christliche Institutionen der Sozialen Arbeit sind, jedoch mit diesen viele Ziele und Interessen teilen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, wohl aber ein Informations- und Antragsrecht. Die Kosten betragen 3/5 des regulären Mitgliederbeitrags gemäss Statuten.

### **Artikel 4**

#### **Aufnahme**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

### **Artikel 5**

#### **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 6**

#### **Rechtsanspruch**

Weder bei Austritt noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 7**

#### **Finanzierung und Haftung**

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrags richtet sich nach dem Jahresumsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres der Institutionen und kann von der Mitgliederversammlung jährlich angepasst werden. Aktuelle Beiträge siehe Anhang.

Bei Dachorganisationen bzw. Unternehmensgruppen, deren Einzelinstitutionen bzw. Tochtergesellschaften Vereinsmitglieder sind, wird der Mitgliederbeitrag der Dachorganisation / Gruppengesellschaft anhand der konsolidierten Jahresrechnung erhoben. Die Einzelinstitutionen / Tochtergesellschaften bezahlen lediglich den Sockelbeitrag.

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Artikel 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

## **Artikel 9**

### **Mitglieder- versammlung**

Die Mitgliederversammlung verfügt als oberstes Organ über folgende Zuständigkeiten:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- c) Organisations- und Kompetenzreglement
- d) Änderung des Mitgliederbeitrages und Festlegung der Entschädigungsordnung für den Vorstand
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- g) Auflösung des Vereins

## **Artikel 10**

### **Einberufung**

Im ersten Semester des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste und lädt spätestens sechs Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Die Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

### **Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Art. 14. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der mitstimmt, den Stichentscheid.

### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied, das gemäss Artikel 3 den Sockelbeitrag entrichtet, ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht.

### **Anträge**

Anträge zuhanden der Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten bis spätestens

sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet eingereicht werden.

### **Artikel 11**

#### **Vorstand**

Der Vorstand zählt mindestens fünf Mitglieder. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann im Laufe einer Amtsperiode eintretende Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Rechtsverbindlichkeiten unterzeichnet der Präsident kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied.

### **Artikel 12**

#### **Vorstands- geschäfte**

Als ausführendem Organ des Vereins kommen dem Vorstand alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, namentlich:

- a) Konstituierung
- b) Vertretung des Vereins nach Aussen und Führung seiner Geschäfte
- c) Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- d) Erledigung der Geschäfte und Projekte gemäss Vereinszweck
- e) Stellungnahmen in Politik und Öffentlichkeit
- f) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Einsetzen von Fach- und Regionalgruppen, Arbeitsausschüssen und Kommissionen
- j) Wahl von Delegierten in vereinsexterne Kommissionen und Gremien
- k) Allfällige Mitgliederbeitragsreduktionen

#### **Einberufung und Beschlussfassung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines weiteren Vorstandsmitglieds einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der mitstimmt, den Stichentscheid.

### **Artikel 13**

#### **Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen oder eine Revisionsstelle für vier Jahre und stellt Antrag auf Annahme der Rechnung und Decharge des Vorstands. Eine Wiederwahl der Revisoren oder der Revisionsstelle ist möglich.

### **Artikel 14**

#### **Auflösung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen sowie gegebenenfalls die Auflösung des Vereins mit dem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Gewinns und Kapitals, das einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zukommt. Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Auflösung verantwortlich.

#### **Inkraftsetzung und Revision**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. August 2006 in Aarau einstimmig angenommen. Eine erste Revision und Erweiterung unter dem Gesichtspunkt „Einzelmitglieder“ wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2007 in Muhen gut geheissen. Eine zweite Revision mit Erhöhung der Mitgliederbeiträge wurde am 20. Juni 2008 angenommen. Eine dritte Revision wurde auf Grund der Erhöhung der Mitgliederbeiträge am 12. Juni 2009 angenommen. Eine vierte Revision wurde fällig, als am 20. Juni 2010 weitere Mitgliedschaften ergänzt wurden. Eine fünfte Revision wurde am 25. Mai 2018 angenommen mit einem neuen Beitragsreglement. Eine 6. Revision wurde nötig, weil sich der Verein neu im Handelsregister eintragen liess und die Mitgliederbeiträge neu in den Anhang verschoben wurden.

Winterthur, den 26. Januar 2024

Hans Eglin, Präsident

Therese Nussbaum, Vorstandsmitglied

**Anhang mit gültigen Beiträgen ab 2024:**

Jahresumsatz	Sockel- beitrag	Umsatz- abhängiger Beitrag	<b>Mitglieder- beitrag total</b>
<500'000	250	-	<b>250</b>
500'000 bis 999'999	250	250	<b>500</b>
1'000'000 bis 2'999'999	250	500	<b>750</b>
3'000'000 bis 6'999'999	250	750	<b>1'000</b>
7'000'000 bis 10'999'999	250	1'250	<b>1'500</b>
11'000'000 bis 14'999'999	250	1750	<b>2000</b>
> 15'000'000	250	2'250	<b>2'500</b>
Einzelmitglieder			<b>100</b>